

Das BMJ informiert:
Information für UnternehmerInnen
zur Einreichung von Jahresabschlüssen
an das Firmenbuch über FinanzOnline und den Elektronischen
Rechtsverkehr (ERV) der Justiz

Gesetzliche Grundlage

Die elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen (ERV-JAb) an das Firmenbuch ist mit dem Inkrafttreten des § 277 Abs 6 UGB für Kapitalgesellschaften verpflichtend (Ausnahme: Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis EUR 70.000,--). Diese Bestimmung gilt erstmals für die Einreichung von Jahresabschlüssen (JAb) für Geschäftsjahre, die am **31.12.2007** enden (vgl § 906 Abs 16 UGB).

Weitere für Sie wichtige gesetzliche Bestimmungen finden Sie in der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006) idgF. Grundsätzlich bestehen zwei Alternativen für die elektronische Einbringung des Jahresabschlusses. Die Einbringung in strukturierter Form über FinanzOnline und die Einbringung als Beilage im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV). Bis 30.09.2008 ist allerdings noch für Kreditinstitute und Versicherungen die Übermittlung als PDF-Datei über FinanzOnline zulässig.

Gebührenbefreiung

Mit 1. September 2008 treten zwei Änderungen im Gerichtsgebührengesetz in Kraft: Die Eintragungsgebühr für die Eintragung der Einreichung des Jahresabschlusses wird von 41 Euro auf 17 Euro gesenkt.

Da Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 UGB nunmehr grundsätzlich in elektronischer Form erfolgen müssen und eine Einreichung in Papierform nur noch im Fall des § 277 Abs 6 zweiter Satz UGB (also bei einem Umsatzerlös von weniger als 70.000 Euro im Bilanzjahr) zulässig ist, kommt die Gebührenbefreiung nach Anmerkung 15a zur Tarifpost 10 nur noch in jenen Ausnahmefällen zum Tragen, in denen noch die Wahl zwischen elektronischer und papierener Form für die Einreichung besteht. Für alle anderen Einreichungen fällt künftig neben der Eingabengebühr aber nur mehr die gesenkte Eintragungsgebühr nach Tarifpost 10 Z I lit b Z 5a GGG von 17 Euro an, auch wenn sie gesetzeskonform elektronisch erfolgen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 13 Abs 2 GGG

sachliche Gebührenbefreiungen (wie jene nach Anmerkung 15a zur Tarifpost 10) nur eintreten, wenn sie unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen werden. Das heißt also, dass bei Jahresabschlüssen, die elektronisch eingereicht werden, obwohl sie auch auf Papier vorgelegt werden dürften, keine Eintragungsgebühr anfällt, allerdings nur, wenn die Gebührenbefreiung vom Einbringer bei der Einreichung geltend gemacht wird. Dafür ist im Web-Formular Jahresabschluss für kleine GmbH und GmbH & Co KG sowie bei strukturierter Einbringung über FinanzOnline im offenzulegenden Anhang ein Feld vorgesehen. Sollten Sie den Auszug aus der Bilanz und den offenzulegenden Anhang im ERV einbringen, so müssen Sie auf die Gebührenbefreiung in einem gesonderten Dokument hinweisen.

Einbringung über FinanzOnline

Bisher war eine Einbringung von Jahresabschlüssen über FinanzOnline an das Firmenbuch nur durch einen Wirtschaftstreuhänder möglich. Ab Anfang März 2008 wurde für jene Unternehmerinnen, die keinen Wirtschaftstreuhänder in Anspruch nehmen wollen, die Möglichkeit eröffnet, den Jahresabschluss selbst elektronisch über FinanzOnline einzureichen. Dies muss in einer vorgegebenen Struktur (XML-Format) erfolgen. Dazu ist es notwendig, die Bilanzdaten aus der Buchhaltungssoftware des Unternehmers/Wirtschaftstreuhänders in diese Struktur elektronisch umzuwandeln (zu übertragen). Die Details zur Struktur entnehmen Sie bitte der Website der BRZG bzw sofern in Ihrem Unternehmen keine ausreichend große IT-Abteilung vorhanden ist, wenden Sie sich an einen der Software-Hersteller (Informationen über die Software-Hersteller, welche dies anbieten, erteilt die Wirtschaftskammer, Fachverband UBIT, www.wko.at/egov-experts/Dokumente/eJab_SW-Hersteller.pdf).

Lediglich für kleine GmbH (gemäß § 221 Abs 1 UGB) und kleine GmbH & Co KG ist ab Mitte 2008 die händische Eingabe der Bilanzdaten in ein elektronisches Formblatt, das im Internet (www.justiz.gv.at/ Link „Service“ Link „Gerichtsformulare“ „Web-Formular Jahresabschluss für kleine GmbH und GmbH & Co KG“) zur Verfügung stehen wird, vorgesehen. Das Formular ist mit Ausfüllhilfen ausgestattet und führt den Anwender bis zur Absendung über FinanzOnline, wofür ein Zugang angemeldet werden muss.

Einbringung als Beilage im ERV (§ 5 Abs 1 erster Satz oder § 8a Abs 2 ERV 2006)

Seit der ERV-Novelle 2008, BGBl II Nr 222/2008, kann der Jahresabschluss auch im ERV entweder als PDF-Anhang oder im Wege eines Urkundenarchivs einer Körperschaft öffentlichen Rechts eingebracht werden. Letztere Variante ist insbesondere für Rechtsanwälte und Notare von Bedeutung, die bereits jetzt im Regelfall Teilnehmer des ERV-Justiz sind. Die genannten Einbringungsformen stehen als Alternative zur Übermittlung in strukturierter Form über FinanzOnline ausschließlich im Wege des ERV-Justiz offen, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bei der Einreichung bedürfte.

Jene Teilnehmer - insbesondere Wirtschaftstreuhandler und Unternehmerinnen -, die die Software für den ERV-Justiz nicht installiert haben und diesen nicht ständig nutzen, können bei einem Softwarehersteller eine sogenannte Ueware anschaffen, bei der kein Lizenzpreis anfällt und die Verrechnung nach Anzahl der Übermittlungen erfolgt.

Nähere Angaben zu den Voraussetzungen für den ERV-Justiz und zu den Softwareherstellern finden Sie in der „Verfahrensbeschreibung in Kurzform“ (Anlage zur Schnittstellenbeschreibung; siehe Kundmachungen der Justiz/Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)/ ERV-Jahresabschluss Firmenbuch (ERV-JAb) über FinanzOnline oder WebERV Justiz auf www.edikte.justiz.gv.at).

Wer darf den elektronischen Jahresabschluss einreichen?

- Der Jahresabschluss ist von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen (§ 222 Abs 1 UGB) und – soweit er nicht nach dem SiG elektronisch unterschrieben wurde – in Papierform aufzubewahren. Das bedeutet, dass auch bei Einzelvertretungsbefugnis sämtliche Geschäftsführer den Jahresabschluss unterzeichnen müssen.
 - Zu übermitteln sind der Zu- und mindestens ein Vorname und das Geburtsdatum oder die Personenkennung.
 - Das Datum der Unterfertigung ist maßgebend dafür, ob die richtige(n) Person(en) als Geschäftsführerin/Vorstand etc unterschrieben hat.
- Die Einbringung des vollständigen Jahresabschlusses kann jedoch auch durch einen bevollmächtigten Vertreter (Notarin, Rechtsanwältin), durch einen Revisionsverband, Wirtschaftstreuhandler, Bilanzbuchhalter oder Selbständigen

Buchhalter („Botenfunktion“) oder durch eine ermächtigte Organwalterin erfolgen. Bilanzbuchhalter oder Selbständigen Buchhalter müssen aber Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sein. Diejenigen Bilanzbuchhalter und Selbständigen Buchhalter, die nur die Rechte der bisherigen Bilanzbuchhalter und Selbständigen Buchhalter in Anspruch nehmen wollen, sich jedoch nicht den damit verbundenen Aufsichtspflichten unterwerfen wollen, unterliegen nicht der begünstigenden Regelung des § 9 Abs 1 ERV 2006.

- Wird nur der Auszug aus der Bilanz und der offenzulegende Anhang (in Papierform) übermittelt (kleine GmbH bzw GmbH & Co KG), muss dieser Auszug nur von den gesetzlichen Vertretern in vertretungsbefugter Anzahl (zB durch einen Geschäftsführer bei Einzelvertretungsbefugnis) unterzeichnet sein. Im elektronischen Formblatt und bei der strukturierten Eingabe in FinanzOnline bezieht sich die Angabe aber auf diejenigen Personen, die den Jahresabschluss (und nicht den offenzulegenden Auszug) unterfertigt haben. Das sind nach § 222 Abs 1 UGB sämtliche gesetzlichen Vertreter.
- Erfolgt die Übermittlung direkt durch die Unternehmerin sei auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Übermittlung durch den Rechtsträger selbst

Wenn die Übermittlung unmittelbar durch den Rechtsträger unter seiner eigenen Kennung vorgenommen wird, sind nachstehende Hinweise zu beachten und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Jahresabschluss in XML Struktur oder einen eingescannten Jahresabschluss (PDF) handelt oder das elektronische Formular für die kleine GmbH (bzw kleine GmbH & Co KG) verwendet wird:

Wie schon erwähnt, ist der Jahresabschluss samt Lagebericht und (allenfalls – vgl § 243b UGB) Corporate Governance-Bericht von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen (§ 222 Abs 1 UGB); das heißt, dass auch bei Einzelvertretungsbefugnis sämtliche Geschäftsführer den Jahresabschluss unterzeichnen müssen.

Von dieser Unterzeichnung des Jahresabschlusses, ist die Einbringung desselben nach § 277 Abs 1 UGB zu unterscheiden.

Verfügt die Gesellschaft über eine einzige gesetzliche Vertreterin (zB wenn eine GmbH eine einzige Geschäftsführerin hat), so hat diese den Jahresabschluss in der Papierform zu unterfertigen und kann ihn auch elektronisch übermitteln.

Hat eine Gesellschaft mehr als einen gesetzlichen Vertreter, so ist – außer im Falle einer Alleinvertretungsbefugnis (Einzelgeschäftsführung) des Einbringers – zur Übermittlung (Einreichung des Jahresabschlusses) eine Ermächtigung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erforderlich.

In FinanzOnline wird der Zugang der Gesellschaft erteilt, die den Jahresabschluss offenzulegen hat. Deshalb ist in der Struktur bei den „allgemeinen Angaben“ der „Einbringer“ mittels Firmenbuchnummer anzugeben. Im ERV wird der Zugang hingegen einer für die Gesellschaft vertretungsbefugten natürlichen Person erteilt und damit ist diese Person der „Einbringer“.

Der Einbringer hat im Datensatz den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen derjenigen Personen anzuführen, die den Jahresabschluss im Original nach § 222 Abs 1 UGB unterfertigt haben. Überdies ist entweder das Geburtsdatum oder die Personenkennung (Buchstabenkennung laut Firmenbuchauszug) der betreffenden Personen anzuführen.

Bei der Übermittlung hat der Einbringer anzugeben, ob er als einziger, einzelvertretungsbefugter oder von den gesetzlichen Vertretern ermächtigter Vertreter der Gesellschaft einschreitet. Gleichzeitig hat er zu bestätigen, dass ihm ein von den als Unterzeichner angeführten Personen eigenhändig unterfertigter und dem übermittelten entsprechender Jahresabschluss vorliegt.

Zunächst ist erforderlich, dass in FinanzOnline als Einbringer diejenige Gesellschaft (Firmenbuchnummer mit Prüfzeichen) angegeben wird, auf die sich die Zugangsberechtigung bezieht. Schließlich ist eine der nachstehenden Erklärungen zur Vertretungsbefugnis entweder in FinanzOnline (bzw. für kleine GmbH und kleine GmbH & Co KG im elektronischen Formular) mit 1, 2 oder 3 auszuwählen oder im ERV-Justiz mitzusenden:

Der Benutzer bestätigt, dass:

o er der einzige Vertreter der Gesellschaft ist und ihm ein von sämtlichen gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft (§ 222 Abs 1 UGB) eigenhändig unterfertigter Jahresabschluss vorliegt und dass die übermittelten Daten diesem entsprechen, (1) oder

- o er für die Gesellschaft einzelvertretungsbefugt ist und ihm ein von sämtlichen gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft (§ 222 Abs 1 UGB) eigenhändig unterfertigter Jahresabschluss vorliegt und dass die übermittelten Daten diesem entsprechen, (2) oder
- o er einer der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft ist, er von den gesetzlichen Vertretern ermächtigt wurde und ihm ein von sämtlichen gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft (§ 222 Abs 1 UGB) eigenhändig unterfertigter Jahresabschluss vorliegt und dass die übermittelten Daten diesem entsprechen (3).

Jahresabschlüsse mit Bestätigungsvermerk

Die vorgenannten Ausführungen gelten gleichermaßen, wenn ein geprüfter Jahresabschluss eingebracht wird. Der Bestätigungsvermerk wird dabei grundsätzlich als PDF im XML Datensatz übermittelt. Nur bei Verwendung des elektronischen Formblatts ist der Wortlaut des Bestätigungsvermerks in das freie Textfeld aufzunehmen.

Im Zuge der Veröffentlichung wird gemäß § 9 Abs 2 ERV 2006 darauf hingewiesen, dass sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich auf den vom Abschlussprüfer oder Revisionsverband geprüften und von sämtlichen gesetzlichen Vertretern unterzeichneten Jahresabschluss und nicht auf den übermittelten Datensatz bezieht.